Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beschluss vom 17. Dezember 2013

Kleine Anfrage 2013/35
betreffend «Einführung des Lehrplans 21»

In einer Kleinen Anfrage vom 6. Dezember 2013 stellt Kantonsrat Erwin Sutter im Zusammenhang mit der Konsultation zum Lehrplan 21 im Kanton Schaffhausen und der in den kommenden Jahren geplanten Überarbeitungs- und Einführungsphase des neuen Lehrplans entsprechende Fragen.

Der Regierungsrat

a n t w o r t e t :

Erstmals wird mit dem Lehrplan 21 *ein Lehrplan* für die gesamte Deutschschweiz (21 Kantone) erarbeitet. Frühere Zusammenarbeitsprojekte beschränkten sich auf einzelne Regionen (Zentralschweizer Lehrpläne) oder einzelne Stufen (Kindergartenlehrplan Kanton Bern). Zudem gab es informelle Zusammenarbeitsprojekte der Lehrplanverantwortlichen in den Kantonen.

Im neuen Lehrplan wird der Bildungsauftrag an die Schulen kompetenzorientiert festgelegt. Es wird beschrieben, was alle Schülerinnen und Schüler wissen und können sollen. Der Lehrplan 21 zeigt, wie die einzelnen Kompetenzen über die ganze Volksschulzeit aufgebaut werden. Er legt Mindestansprüche fest und formuliert weiterführende Kompetenzstufen. Die Mindestansprüche in den Fachbereichen Mathematik, Fremdsprachen, Schulsprache und Naturwissenschaften orientieren sich an den nationalen Bildungsstandards.

Der Lehrplan legt die Ziele für den Unterricht aller Stufen der Volksschule fest und ist ein Planungsinstrument für Lehrpersonen, Schulen und Bildungsbehörden. Er orientiert Eltern, Schülerinnen und Schüler, die Abnehmer der Sekundarstufe II, die Pädagogischen Hochschulen und die Lehrmittelschaffenden über die in der Volksschule zu erreichenden Kompetenzen.

Aktuell und noch bis Ende Jahr befindet sich der Lehrplan 21 in einer Konsultation bei den Kantonen und bei verschiedenen Institutionen. Im Kanton Schaffhausen wurde die Konsultation Mitte Oktober 2013 abgeschlossen. Die Stellungnahme des Kantons Schaffhausen wurde vom Regierungsrat am 17. Dezember 2013 verabschiedet.

Zu Frage 1

Ist es vorgesehen, dass die offizielle Schaffhauser Antwort an die D-EDK zur Konsultation des Lehrplans 21 publiziert wird?

Die wesentlichen Elemente der Stellungnahme des Kantons Schaffhausen wurden im Rahmen der Medienmitteilungen des Regierungsrates vom 17. Dezember 2013 veröffentlicht. Zur Auswertung der Schaffhauser Konsultation existieren ein Bericht und die Konsultationsantworten mit den entsprechenden Kommentaren. Die Schaffhauser Antwort wird in der vollständigen Fassung im Internet auf www.sh.ch publiziert oder auf Anfrage abgegeben.

Zu Frage 2

Welche rechtliche Form wird das Dokument des Lehrplans 21 im Kanton Schaffhausen haben?

Seit dem Jahr 2006 sind die Kantone gemäss Art. 62 der Bundesverfassung verpflichtet, die Dauer und die Ziele der Bildungsstufen zu harmonisieren; ob ein Kanton dem HarmoS-Konkordat beigetreten ist, spielt diesbezüglich keine Rolle. Der Lehrplan 21 ist rechtlich als Lehrplanvorlage zu qualifizieren, dessen Inhalt aber aufgrund des Verfassungsauftrages weitgehend im kantonalen Recht abgebildet werden muss. Die kantonale Hoheit über die Volksschule wird durch diese Vorgehensweise nicht beschränkt.

Zu Frage 3

Kann der Kantonsrat über die definitive Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Schaffhausen entscheiden oder welches Organ ist allenfalls dazu vorgesehen? Ist allenfalls vorgesehen, dass es dazu lediglich eine Orientierungsvorlage gibt, die vom Kantonsrat zur Kenntnis genommen werden kann? Besteht die Möglichkeit, dass letztinstanzlich das Volk über die Einführung entscheiden kann (fakultatives oder obligatorisches Referendum)?

Die Einführung des Lehrplans 21 erfolgt in den Kantonen zu unterschiedlichen Zeitpunkten. Im Herbst 2014 wird der Lehrplan 21 voraussichtlich von den Deutschschweizer Erziehungsdirektorinnen und -direktoren zur Einführung in den Kantonen freigegeben. Anschliessend entscheidet jeder Kanton gemäss den eigenen Rechtsgrundlagen über die Einführung (Zeitpunkt, Einführungsmodell, Weiterbildung u.a.). In Schaffhausen entscheidet der Erziehungsrat als zuständiges Gremium über die Einführung des Lehrplans. Art. 22 und Art. 70 (Schulgesetz vom 27. April 1981) weisen die Zuständigkeit für die Lehrpläne auf der Volksschule abschliessend dem Erziehungsrat zu: Lehrfächer, Lehrpläne, Lehrmittel und Stundentafeln werden durch Verordnung des Erziehungsrates bestimmt.

Ob der Lehrplan 21 im Kanton Schaffhausen dannzumal in unveränderter Form durch den Erziehungsrat in Kraft gesetzt wird, ist noch offen. Allfällige kantonale Anpassungen würden wie gewohnt unter Einbezug der Beteiligten und Betroffenen in Form eines transparenten Arbeitsprozesses in Angriff genommen.

Eine Orientierungsvorlage an den Kantonsrat ist nicht vorgesehen. Der Erziehungsrat entscheidet unter Vorbehalt der Zusage durch den Regierungsrat (bei allfälligen Mehrkosten) abschliessend. Eine Volksabstimmung über den Lehrplan 21 ist somit vom Schulrecht nicht vorgesehen.

Zu Frage 4

Kann der Lehrplan 21 ausschliesslich als gesamtes Dokument im Kanton eingeführt werden, oder besteht die Möglichkeit einer teilweisen Einführung? Können in bestimmten Bereichen im Lehrplan 21 noch (kantonsspezifische) Anpassungen vorgenommen werden?

Die D-EDK hat festgelegt, dass maximal 80 Prozent der festgelegten Zeitgefässe mit dem Lehrplan 21 definiert werden sollen. Die verbleibenden 20 Prozent sollen im Kanton Schaffhausen primär den Schulen und den Lehrpersonen zur individuellen Unterrichtsgestaltung zur Verfügung stehen, beispielsweise für thematische Schwerpunkte oder Projekte. Offen bleibt vorerst, ob kantonsspezifische Ergänzungen oder Anpassungen gemacht werden.

Im HarmoS-Konkordat wird die in der Bundesverfassung geforderte Zielharmonisierung in vier Artikeln konkretisiert: Die Definition der Grundbildung in Art. 3, die Eckwerte des Sprachenunterrichts in Art. 4, die Definition von Bildungsstandards in Art. 7 und die Harmonisierung der Lehrpläne in Art. 8. Diese Bestimmungen setzen gewisse Vorgaben und Grenzen bezüglich der Freiheiten zur Anpassung innerhalb der Kantone.

Somit sind die Kantone aufgefordert, die wesentlichen Inhalte des Lehrplans 21 im Sinne einer optimalen Harmonisierung zu übernehmen und allfällige, kantonale spezifische Anpassungen tendenziell auf wenige sinnvolle Ergänzungen und weniger auf Kürzungen zu beschränken.

Der Regierungsrat kann sich die Einführung von Einzelteilen des Lehrplans 21 nicht vorstellen.

Zu Frage 5

Als Folge des Lehrplans 21 wird eine Vielzahl von neuen Lehrmitteln ausgearbeitet werden müssen. Wer ist für die Ausarbeitung dieser Lehrmittel zuständig und wer ist für die Ausarbei-

tung und Freigabe zur Benutzung in den Schulen verantwortlich? Gibt es für die Kantone Wahlmöglichkeit bei den zur Verfügung stehenden Lehrmitteln? Können kantonale Organe (Erziehungsrat, Lehrmittelkommission …) über die Einführung dieser Lehrmittel in unserem Kanton entscheiden, ggf. diese auch ablehnen?

Bezüglich Lehrmittel gibt es im Kanton Schaffhausen klare Zuständigkeiten. Die Lehrmittelkommissionen der Stufen (Kindergarten, Primarschule und Sekundarstufe I) evaluieren und prüfen die Lehrmittel und beantragen diese dem Erziehungsrat zur Einführung. Dieser ist abschliessend zuständig für die Bewilligung und die Einführung von obligatorischen und freiwilligen (den Lehrpersonen zur Verfügung stehenden) Lehrmitteln. An dieser Praxis wird sich nichts ändern.

Für die erfolgreiche Einführung und Umsetzung des Lehrplans 21 sind geeignete Lehrmittel ein zentraler Erfolgsfaktor. Diverse zweckmässige Lehrmittel sind bereits auf dem Markt oder im Einsatz. Die Kantone haben der Interkantonalen Lehrmittelzentrale (ilz) im Zusammenhang mit der Einführung des Lehrplans 21 frühzeitig den Auftrag erteilt, eine Grobbeurteilung der Lehrmittelsituation vorzunehmen. Diese Grobbeurteilung zeigt auf, dass in nur wenigen Fachbereichen, insbesondere in Natur und Technik, Räume, Zeiten etc., neue Lehrmittel wünschenswert oder nötig sind. Die Entwicklung fehlender Lehrmittel ist initiiert, die Überarbeitung bestehender Lehrmittel soweit nötig geplant.

Schaffhausen, 17. Dezember 2013

DER STAATSSCHREIBER:

Dr. Stefan Bilger